

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Dominik Burkart, Dr. med. dent.
Kantonszahnarzt
Hohestrasse 10
5107 Schinznach-Dorf
Telefon 056 443 02 08
mailbox@dr-burkart.ch

An alle Zahnärztinnen und Zahnärzte
mit Berufsausübungsbewilligung im
Kanton Aargau
per Mail

20. September 2019

Arbeitssicherheit in den Zahnarztpraxen des Kantons Aargau

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne mache ich Sie auf die Webseite des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat aufmerksam: https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/unternehmen/arbeitnehmerschutz_im_betrieb/arbeitssicherheit_2/arbeitssicherheit_3.jsp. Dort finden Sie den Link zur EKAS-Richtlinie Nr. 6508 (ASA-Richtlinie) mit Informationen und Hilfsmitteln, welche Sie im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz für Mitarbeitende in der Zahnarztpraxis zu beachten haben. Die EKAS Broschüre "Unfall – kein Zufall" Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Gesundheitswesen (Download oder kostenfreie Bestellung unter <http://www.e-kas.admin.ch>) zeigt die wichtigsten Gefährdungen, Belastungen und Massnahmen in der Gesundheitsbranche unter anderem auch in Arztpraxen auf und dient als Basisdokument.

In der Beilage finden Sie das vierseitige Formular „Arbeitssicherheit gemäss EKAS-Richtlinien Nr. 6508 (ASA-Richtlinie)“ zu Ihrer Verfügung. Dieses Formular ist das Ergebnis einer von mir mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat erzielten Einigung über die wesentlichen Punkte, welche an einer ASA-Kontrolle durch diese Behörde im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit in Zahnarztpraxen geprüft werden. Vorbehalten bleiben Abweichungen/Ergänzungen, die sich je nach Betrieb ergeben können. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Richtlinien der EKAS war der Spielraum in jeder Hinsicht leider sehr eingeschränkt. Da der Branchenverband der Zahnärzte aktuell keine zertifizierte Branchenlösung anbieten kann, muss jeder Arbeitgeber/Betrieb die Umsetzung der EKAS-Richtlinie individuell gestalten. Das Formular dient als Hilfsmittel für Kontrollen des kantonalen Arbeitsinspektorats.

Ab der Seite 2 des Formulars finden Sie die Rubrik „Kapitel“. Die Zahlen der Kapitel lehnen sich an das QMS/QSS-System an, welches ein Leitfaden auch zur Thematik „Hygiene im zahnärztlichen Alltag“ beschreibt. Nebst den Vorgaben für die zahnärztliche Hygiene sind auch alle anderen relevanten Punkte aufgeführt, welcher bei einer Praxisinspektion von behördlicher Seite geprüft werden könnten. Einfachheitshalber empfehle ich Ihnen, dass Sie einen Ordner (zum Beispiel Bundesordner) kreieren, welcher alle relevanten Punkte schriftlich enthält.

Praxen mit mehr als 10 Angestellten beachten bitte speziell Ziffer 3 "Umsetzung" der EKAS Richtlinien. Ebenfalls finden Sie in der Beilage zwei Beispiele einer „Einführungsbestätigung“. Diese müssen Sie von jeder angestellten Person vorweisen können. Damit ist eine administrativ schlanke Lösung möglich, welche die üblichen schriftlichen und regelmässigen Nachprüfungen, ob jeder Angestellte auch gewissenhaft in seine Arbeit eingeführt, weiterausgebildet und regelmässig nachkontrolliert wird, ersetzt.

Ich hoffe, Ihnen damit zu dienen. So können Sie einer ASA-Kontrolle entspannt entgegensehen.

Das Formular "Arbeitssicherheit gemäss EKAS-Richtlinien Nr. 6508 (ASA-Richtlinie)" sowie die beiden Beispiele der Einführungsbestätigung finden Sie auch unter <https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/sozialzahnmedizin/sozialzahnmedizin.jsp>.

Freundliche Grüsse



Dominik Burkart
Kantonszahnarzt

Beilagen

- Formular Arbeitssicherheit gemäss EKAS-Richtlinien Nr. 6508 (ASA-Richtlinie)
- Beispiel DA-Einführungsbestätigung
- Beispiel DA-Lehrtochter-Einführungsbestätigung

Kopie

- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, Rain 53, 5001 Aarau
- Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Fachbereich Bewilligungen und Aufsicht, Bachstrasse 15, 5001 Aarau